

Professor Dr. Ingo Saenger und Ref. iur. Janine Pietsch, Münster\*

## „Wer darf hier was?“

THEMATIK	Zwangsvollstreckungsrecht, Dritterinnerung, Gewahrsamsvermutung gem. § 739 I ZPO, Eigentumsvermutung gem. § 1362 I 1 BGB, Drittwiderspruchsklage, Besitz(-recht) als Interventionsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	BGB, ZPO, RPFIG

### ■ SACHVERHALT

G betreibt aus einem gegen S erwirkten Zahlungstitel iHv 1.000 EUR die Zwangsvollstreckung. Am Nachmittag des 9.1.2019 sucht Gerichtsvollzieher V die S auf, die gemeinsam mit ihrem Ehemann E in Münster wohnt. S und E sind mit der Durchsuchung der Wohnung durch V einverstanden. Dieser entdeckt schon nach wenigen Minuten im Wohnzimmer eine Schallplattensammlung im Wert von etwa 1.000 EUR. E erklärt, dass er diese noch vor der Eheschließung erworben habe und es sich um sein Eigentum handle. Seine Frau benutze sie nur selten und habe auch keinen Gewahrsam daran. Deshalb könne die Sammlung nicht zur Tilgung ihrer Schulden gepfändet werden. E will sein Eigentum durch verschiedene Belege nachweisen, wovon V sich jedoch unbeeindruckt zeigt und kurzerhand die Schallplattensammlung durch Anbringen eines Pfandsiegels pfändet.

**Frage 1:** Welche Rechtsbehelfe stehen dem Ehemann E zu und haben diese Aussicht auf Erfolg?

Als wäre dies nicht schlimm genug, sucht V die Eheleute zwei Tage später erneut auf, um einen vor der Wohnung geparkten Pkw zu pfänden. Hierbei handelt es sich um ein von S geleastes Fahrzeug im Wert von 10.000 EUR, das im Eigentum des Leasinggebers L steht. Vertraglich ist eine Nutzung über zwei Jahre gegen ein monatliches Entgelt vereinbart. S und L sind sich einig, dass ein Erwerb des Pkw im Anschluss an die Leasingzeit – entgegen der üblichen Vertragsgestaltung – nicht erfolgen soll. Ein Gläubiger des L hat wegen einer offenen Forderung von 10.000 EUR einen Titel gegen diesen erwirkt und betreibt die Zwangsvollstreckung, weshalb V den Pkw durch Inbesitznahme pfändet. S lässt daraufhin durch ihren Anwalt Drittwiderspruchsklage bei dem zuständigen Gericht erheben.

**Frage 2:** Hat die Drittwiderspruchsklage der Ehefrau S Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitervermerk:** Münster ist Sitz eines Amts- und eines Landgerichts.